Die Unabhängigkeit

der

Kirche vom Staat,

in Bezug

auf die katholische Gemeinde in Hamburg.

Einige Bemerkungen

zu den diesen Punkt betreffenden Verhandlungen in der Deputation
vom 13. März a. c.

Hamburg:
Druck und Verlag von J. J. Nobiling.
1848.

Tempus est loquendi, quia jam præteriit tempus tacendi; ulterius enim tacere differentiæ signum esset, non modestiæ ratio.

St. Hilarius.

Das zweite unter den zwölf, der Reform-Deputation übergebenen Postulaten fordert „gänzliche Trennung — oder richtiger: Unabhängigkeit — der Kirche vom Staat." Denn eine gänzliche Trennung dieser beiden, schon durch das gegenseitige Bedürfniß auf einander hingewiesenen Gewalten würde eben so sehr der eigenen Anordnung Gottes, der beide zur gemeinsamen Weltregierung eingesetzt, widersprechen, als auch beide das einer jeden vorgesteckte Ziel, die Verherrlichung Gottes und die Wohlfahrt des Menschengeschlechtes, verfehlen lassen. Deshalb hat denn auch die Frankfurter Versammlung zur Vorbereitung des Nationalconvents diesem Punkte in ihren „Grundrechten und Forderungen des Deutschen Volkes" die obige richtigere Fassung gegeben, und auch die betreffende Section unserer Reform-Deputation sich dieser Fassung gemäß ihre Aufgabe gestellt.

Letztere erklärt sich nun in ihrer, in den Protokollen der 17ten bis 21sten Sitzung verhandelten, und, in Bezug auf die, die lutherische Kirche betreffenden Verhältnisse sehr gründlichen Auseinandersetzung im Ganzen mit dem Principe der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate einverstanden, wobei nur, zur Vorbeugung des bereits erwähnten Mißverständnisses, als könne eine dieser beiden Gewalten der anderen entbehren, zu wünschen gewesen wäre, daß der Sinn dieser (gegenseitigen) Unabhängigkeit als eine sich lediglich auf die verschiedenen Zwecke und getrennten Wirkungskreise beider beziehende hingestellt wäre. Diese Unabhängigkeit vom Staate wünscht nun die Section (so weit nämlich eine solche nach der Grundlage des ganzen protestantischen Kirchenrechtes überhaupt möglich) der ihr zunächst stehenden, sich, nach ihrer Ansicht, „gänzlich im Zustande des Todes" befindenden lutherischen Kirche durch die Verleihung einer Presbyterial-Verfassung zu gewähren, während sie hinsichtlich der nicht-lutherischen Confessionen proponirt, in Bezug auf sie „nichts Wesentliches zu ändern", weil dieselben einmal bereits eine genügende und weit größere Unabhängigkeit als die lutherische Kirche genössen, andererseits die Gewährung einer noch vermehrten Unabhängigkeit nicht rathsam sey, wozu der Grund, nach der

sigen katholischen Gemeinde, mit Berücksichtigung der Grundprincipien der kathol. Kirche überhaupt, liegen soll. Dieser Proposition gemäß ist denn auch die der Reformdeputation nunmehr zur Abstimmung vorliegende Frage dahin formirt worden:

„Soll es hinsichtlich der bereits bestehenden, vom Staate anerkannten nicht-lutherischen Religionsgemeinden im Wesentlichen bei Demjenigen verbleiben, was die Paragraphen 4 bis 7 und 14 des Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Sept. 1785 vorschreiben?"

Durch gegenwärtige Besprechung (die sich nur deshalb nicht auch auf die andern nicht-lutherischen Gemeinden bezieht, weil der Verf. mit den Verhältnissen und Wünschen derselben völlig unbekannt ist) soll nun darzuthun versucht werden:

1) daß sich die katholische Gemeinde in Hamburg keinesweges, in Bezug auf ihr Verhältniß zur Kirche selbst, einer „genügenden" Unabhängigkeit vom Staate erfreue,
2) daß weder in den Verhältnissen derselben noch überhaupt in den Grundprincipien der (kathol.) Kirche ein Grund für die Nichtgewährung solcher Unabhängigkeit vorhanden.

I.

Zuvörderst muß erwähnt werden, daß, wenn die Section meint, die kathol. Kirche sey bereits in Hamburg viel unabhängiger vom Staate gestellt als die lutherische, dies nur scheinbar wahr, daher auch nur scheinbar für den Grad der, der kathol. Kirche zu gewährenden Unabhängigkeit maßgebend seyn kann, und zwar einfach deshalb, weil das Oberhaupt der kathol. Kirche der in Rom residirende Papst, das Oberhaupt der lutherischen Kirche eines jeden Landes dagegen (wie dies die Lutheraner selbst 1554 zu Naumburg festgestellt haben) der jedesmalige Landesfürst (in Hamburg der Senat unter Hinzuziehung der LXger) ist. Wenn also in Hamburg bisher die luther. Kirche vom Senat und den LXgern bedeutend abhängig war, so war sie deshalb keinesweges vom Staate, sondern von ihrem kirchlichen Oberhaupte abhängig, gleich wie die kathol. Kirche vom Papste abhängig ist. Der Unterschied besteht also lediglich darin, daß für die luth. Kirche jedes Landes das Kirchenoberhaupt mit dem Staatsoberhaupte in eine Person zusammenfällt, während ein Gleiches für die kathol. Kirche (mit alleiniger Ausnahme des Kirchenstaates) nicht stattfindet, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß die Abhängigkeit der letzteren vom Staatsoberhaupte als solchem

ihrem lutherischen Kirchen-Oberhaupte weder irgendwo noch auch in Hamburg eine Parallele gezogen werden kann.

Es fragt sich also einzig und allein, ob die, mit der Stellung der lutherischen Kirche zu ihrem Staats- und zugleich Kirchen-Oberhaupte in keiner Beziehung zu vergleichende Stellung der katholischen Kirche in Hamburg zur Staatsregierung eine genügend unabhängige sey oder nicht. Die Section beantwortet, wie gesagt, diese Frage mit Ja, und beantragt deshalb, daß hinsichtlich ihrer nichts Wesentliches geändert werde. Schreiber dieses muß gestehen, daß ihn dieses Resultat der Sections-Verhandlungen nicht minder überrascht als betrübt hat, letzteres vornämlich deshalb, weil er vor Veröffentlichung desselben, in seinem festen Vertrauen auf die sonst so humane Gesinnung der Sectionsmitglieder, so weit gegangen war, einige Gemeindeglieder von einer betreffenden Vorstellung an die Deputation, als (bei der sichern Gewährung völliger Unabhängigkeit auch für die katholische Kirche) voraussichtlich überflüssig abzurathen. Daß diese seine Voraussicht nicht in Erfüllung gehe, will der Sections-Antrag, der denn dadurch einen neuen Beleg für die nun einmal nicht hinwegzuleugnende Erscheinung abgiebt, wie selten es selbst den Wohlmeinendsten gelingt, auch da zum mindesten gerecht zu bleiben, wo eine Trennung der religiösen oder politischen Ueberzeugung obwaltet. Da ihm gerade, während er dies niederschreibt, ein neuer schlagender Beweis dafür zur Hand liegt, so kann er nicht unterlassen, seiner hier Erwähnung zu thun. In Schleswig und Holstein war bis vor Kurzem die katholische Kirche in einem Zustande der Bedrückung, wie sonst nirgends in der ganzen civilisirten Welt. Um nur Einiges zu erwähnen, mußte dieselbe gezwungen außer allem directen Verkehr mit ihren kirchlichen Obern stehen, und bei gemischten Ehen, die nur durch lutherische Prediger vollzogen werden durften, mußte, nach dem alten barbarischen Gesetze vom 27. Decbr. 1756 der katholische Theil schwören, daß sämmtliche zu verhoffenden Kinder lutherisch getauft und erzogen werden sollten ꝛc. ꝛc. Wäre nun hieran unter dem veränderten Regimente des Landes bis jetzt nichts geändert worden, so ließe sich das mit der muthmaßlichen Geschäfts-Ueberhäufung der provisorischen Regierung entschuldigen. Allein es ist geändert worden — aber wie! Statt, wie es natürlich wäre, bei gemischten Ehen die Bestimmung der Confession der Kinder dem Gewissen und Ermessen der Eltern zu überlassen, heißt es in der „Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Local-Behörden, d. d. Rendsburg den 27. April 1848 im § 4 folgendermaßen:

„Zur Ehe zwischen Lutheranern und Katholiken ist, anstatt der bisherigen Concession, dem evangelisch-lutherischen Prediger, welcher die Copulation vornehmen *soll*, vorher eine schriftliche Erklärung der Brautleute zu übergeben, wodurch sie sich verbindlich machen, die Kinder, welche aus ihrer Ehe geboren werden, ohne Unterschied des Geschlechtes *von einem lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre auferziehen zu lassen*."

Es bedarf wohl nur der Anführung dieses im Jahre 1848 gegebenen Gesetzes, um die gepriesene Liberalität der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu charakterisiren, der Regierung eines Volkes, das gerade im selben Moment für seine politische Freiheit sein Blut vergießt. — Und woher kommt es, daß noch nicht eine einzige Stimme auf dieses Document der Engherzigkeit hingewiesen? Weil bei uns selten Jemand, und hege er auch noch so humane Gesinnungen, z. B. in Bezug auf die Sache der Juden, für die Sache seiner hier betheiligten Mitchristen selten ein rechtes Herz zu fassen vermag, wovon denn auch die gedachte Section (die, gleich der Schleswig-Holsteinischen Regierung, alte inhumane Verfügungen in Erwägung nimmt und — beibehält) keine Ausnahme machen wollte. Denn sonst hätte sie wohl schon von vorn herein (wie es doch vor Veröffentlichung des Preßgesetz-Entwurfes für rathsam gehalten wurde, die desfallsigen Ansichten einiger Literaten, Verleger ꝛc. zu hören) nicht unterlassen, in gleicher Weise einige Mitglieder der katholischen Gemeinde (oder besser noch, deren Geistlichkeit selbst) zur Mittheilung ihrer Meinung betreffs der sie berührenden Fragen aufzufordern. Denn wenn auch hinsichtlich der andern nicht-lutherischen Confessionen, der nähern Verwandtschaft mit der lutherischen wegen, eine genauere Kenntniß derselben bei den geehrten Sectionsmitgliedern vorausgesetzt werden dürfte, so möchte doch eine solche hinsichtlich der katholischen Kirche, die selbst bei akatholischen Theologen zu den Seltenheiten gehört, schwerlich bei ihr vorhanden seyn. *)

Was nun die bisherige Stellung der katholischen Kirche betrifft, so meint der Sectionsbericht: der Staat habe bei uns nur ein sehr „beschränktes Oberaufsichtsrecht" über die nicht-lutherischen Confessionen, mithin auch über die katholische Kirche, ausgeübt. Will man nun auch ganz absehen von der schon durch das Wort „Oberaufsicht" genugsam bezeichneten, vom Standpunkte der Kirche nie und nimmer zu billigenden Ansicht der Section von der Stellung des Staates zur Kirche (denn

*) Wofür z. B. des Herrn Referenten Bemerkung hinsichtlich der „Unfehlbarkeit" spricht. Die Kirche lehrt weder, daß der Clerus noch daß „namentlich der Papst" unfehlbar sey.

wie könnte das von Gott unmittelbar gegründete allumfassende und auf unabänderlichen Gesetzen beruhende Reich Christi der „Oberaufsicht" irgend eines unter den vielen so wechselvollen und nur für die irdische Wohlfahrt bestimmten Reichen der Menschen unterworfen seyn!) *), so werden schon die einzelnen Punkte, hinsichtlich deren die katholische Kirche in Hamburg bisher vom Staate abhängig war, und die alle nach dem Willen der Section in statu quo verbleiben sollen, zur Genüge darthun, wie es bisher mit diesem „beschränkten" Oberaufsichtsrechte beschaffen war.

Nach § 4 und 5 eben jenes Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Sept. 1785, dessen Fortbestand die Section in seinen Hauptbestandtheilen (nämlich in seinen §§ 4 bis 7 und 14) beantragt, soll zwar den nicht-lutherischen Gemeinden die „Wahl" ihrer Geistlichen lediglich überlassen bleiben, es sollen jedoch die „Erwählten" der zu den Kirchensachen der „fremden" Religionsverwandten verordneten Deputation angezeigt und durch dieselbe die Bestätigung und Berufung der „Prediger" beim Senat nachgesucht werden, auch sollen, in Ansehung der Katholiken, alle Ordensgeistliche und „sogenannte" Clerici regulares ausgeschlossen seyn. Dieser Deputation nun, welche nicht etwa, wie doch sonst in protestantischen Ländern üblich, eine gemischte, **) sondern aus zwei Senatsmitgliedern und zwei LXgern bestehende ist, sollen zugleich (also nach dem Willen der Section auch fernerhin!) alle sich in „jeder Congregation" etwa begebende Zwistigkeiten vorgetragen und „nach eines jeden Theils Religionssätzen und Gebräuchen" entschieden werden. Dieser letzte Punkt berührt nun zwar Gottlob! die katholische Kirche in Hamburg nicht. Denn sollten jemals innerhalb derselben wider alles Erwarten Streitigkeiten, die nach ihren „Religionssätzen" zu entscheiden wären, vorkommen, so würden solche ihren kirchlichen Obern, nicht aber der

*) Es versteht sich von selbst, daß hier nur das Recht zur „*abgesonderten*" Oberaufsicht (wie sich Herr F. G. Stammann ausdrückt) bestritten wird. Das Recht „unsittliche Handlungen, möge der religiöse Glaube sie zulassen oder nicht" (welche Zulassung abseiten der Kirche freilich undenkbar), zu verhindern oder zu strafen, wird Niemand dem Staate versagen wollen. Wenn daher Herr Stammann ferner sagt: „Jeder hat die Verpflichtung, den Gesetzen des Rechts und der Sittlichkeit nachzukommen, und der Staat hat darauf zu achten, daß diese Verpflichtung von Jedem strenge erfüllt werde," so sind wir völlig seiner Meinung, sehen aber in dieser Obliegenheit des Staates, statt eines „*allgemeinen*" sich mit auf die Kirche erstreckenden Oberaufsichtsrechtes, nur die Pflicht desselben, die Principien der Kirche, Recht und Sittlichkeit, auch seinerseits zu verwirklichen. (Brachium seculare.)

**) d. h. aus Personen der herrschenden und aus Personen der nicht-herrschenden Confession zusammengesetzte.

verehrl. Rath- und Sechsziger-Deputation zur Entscheidung vorgelegt werden. Allein ist nicht schon die Zumuthung eine höchst verletzende, eine solche Einrichtung, und wäre sie weiter nichts als ein todter Buchstabe auf dem Papier, nach vorgenommener Erwägung, noch fernerhin als zweckmäßig bestehen lassen zu wollen? — eine Einrichtung, nach der Laien der einen Confession für eine andere Confession, nach Maaßgabe der „Religionssätze" der letzteren, Entscheidungen abgeben sollen? Und wie könnten die kaufmännischen Herren Sechsziger (vorausgesetzt, daß sie die nöthige Unbefangenheit hätten) sich anders diese nothwendige Kenntniß der katholischen „Religionssätze" genügend aneignen, als daß sie zuvor hingingen und — katholische Theologie studirten. Von viel größerer praktischer Bedeutung sind dagegen die oben erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Geistlichen. Allein enthielten diese Bestimmungen auch nicht schon von vorn herein einen nicht zu lösenden Widerspruch (denn wenn der Senat die Geistlichen bestätigen und berufen will, so ist mit nichten den Gemeinden die Wahl derselben überlassen), so sind dieselben schon so nach protestantischem Styl zugeschnitten, daß sie kaum den Verhältnissen der hiesigen katholischen Gemeinde angepaßt werden können. Denn abgesehen davon, daß die katholische Kirche keine „Prediger" (und von deren Bestätigung und Berufung redet doch der § 5 allein), sondern nur Priester *) kennt, so werden letztere doch auch weder von den Gemeinden gewählt noch berufen, sondern jedem Diöcesanbischofe liegt die Vertheilung der Kirchenämter innerhalb seiner Diöcese ob, was bei der katholischen Gemeinde in Hamburg, da sie, nach der kirchlichen Geographie, zu keiner besondern Diöcese, sondern mit noch verschiedenen andern Gemeinden zu den, direct unter dem römischen Stuhle stehenden dänisch-deutschen Missionen des Nordens gehört, abseiten des jedesmaligen apostolischen Vicars derselben, p. t. des Bischofs von Osnabrück, geschieht. Allein, ohneradtet, daß im gedachten § 5 nur von der Bestätigung der „Prediger" die Rede ist, hat die Rath- und Sechsziger-Deputation diese Bevormundung stets auch über die katholischen Priester ausgeübt, welche Bevormundung auch keinesweges, wie der Sectionsbericht meint, eine bloße „Form" gewesen ist, was z. B. schon aus der (und dazu erst neuerdings Mode gewordenen) Anfrage der Deputation, in welchem Seminar oder auf welcher Universität der als Missionar zu bestätigende Prfester seine Studien gemacht, zur Genüge hervorgeht. Es ergiebt sich nämlich für Jeden, der die bezüglichen Verhältnisse kennt, aus dieser Anfrage zur

*) Die allerdings auch zu Zeiten predigen.

Genüge, daß ein Priester, der in Rom studirt hätte, nicht bestätigt werden würde, weshalb denn auch der Umstand, daß eine Nichtbestätigung aus diesem Grunde bislang nicht vorgekommen, lediglich der Friedensliebe des hochw. Bischofes zu danken ist, der, trotz mancher dadurch herbeigeführten Schwierigkeiten, es stets vorzog, der Möglichkeit einer solchen Bestätigungsverweigerung durch Ernennung von Missionaren, die nicht in Rom studirt, aus dem Wege zu gehen. *) Es ist daher die Widersetzung gegen die Ernennung des Bischofs Laurent zum „bischöflichen (soll heißen: apostolischen) Vikar" in Hamburg wahrlich kein so vereinzelt dastehender Fall, in welchem die katholische Kirche in Hamburg ihre Abhängigkeit vom Staate empfinden mußte, wie der Herr Referent des Sectionsberichtes **) zu meinen scheint, und daß dieselbe unter solchen Verhältnissen nicht „genügend" unabhängig zu nennen sey, bedürfte keines Beleges, selbst wenn die Bestimmung hinsichtlich der Clerici regulares gar nicht existirte. Diese ist nun aber für den apostolischen Vikar ein nicht geringerer Hemmschuh bei Besetzung der Hamburgischen Missionsstellen, als die oben erwähnte, ja sie kann unter Umständen selbst der kirchlichen Entwickelung der hiesigen Gemeinde nachtheilig seyn. ***) Denn, abgesehen davon, daß die Ferdinandeische Stiftung ausdrücklich Ordensgeistliche für die Missionen bestimmt, sind diese schon an sich, aus mehrfachen Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, für die Missionen besonders wünschenswerth. Denn der Weltpriester ist schon durch die Wahl seines Berufes, so wie durch seine klerikalische Erziehung, weit mehr für eine Pfarrei innerhalb einer Diöcese geeignet; er ist an eine, mit ihm in allen Verhältnissen harmonirende Umgebung und an eine dauernde häusliche Niederlassung gewöhnt, während der Ordensgeistliche weit mehr darauf hingewiesen

*) Noch vor Kurzem mußte aus eben diesem Grunde ein junger vortrefflicher, bis dahin in Schwerin angestellt gewesener Priester, der von dort, gleichfalls seiner römischen Studien wegen, verwiesen war, den schon für ihn bestimmten Missionsposten in Hamburg mit einem anderweitigen (in Friedrichsstadt) vertauschen. — Hiebei wäre noch beiläufig zu bemerken, daß, da es bekanntlich jedem Hamburger frei steht, auf jeder ihm beliebigen Universität zu studiren, es doch sicherlich, sobald der leicht mögliche Fall vorkäme, daß ein Hamburger katholische Theologie studiren wollte, diesem auch ohne daß er jede Hoffnung auf Anstellung in seiner Vaterstadt aufzugeben brauchte, unbenommen seyn müßte, in Rom zu studiren.

**) Ohne denselben im mindesten in seiner Abneigung gegen den Bischof Laurent stören zu wollen, kann man doch, zumal in einer amtlichen Verhandlung, den Gebrauch einer so vagen Bezeichnung, wie „der bekannte Ultramontane", nicht eben passend finden. Was würde der Herr Referent dazu sagen, wenn in einer amtlichen Verhandlung z. B. von einem „bekannten Pietisten" die Rede wäre?

***) Zumal da an geeigneten Weltgeistlichen oft Mangel herrscht, aus welchem einzigen Grunde z. B. augenblicklich die dritte Stelle unbesetzt ist.

ist, auf einem äußersten Vorposten der Kirche zu stehen, keine Sehnsucht nach häuslicher Behaglichkeit kennt, und, schon durch das Gelübde der Armuth, zu weit größerer Aufopferung für die ihm anvertrauten Seelen bereit ist. Dennoch aber beantragt die gedachte Section der zur Verwirklichung der zwölf Postulate, mithin auch zur Verwirklichung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat niedergesetzten Reform-Deputation die Beibehaltung dieser drückenden Beschränkung. Und weshalb? Das Motiv, das der Herr Referent dafür anführt, setzt uns in einige Verlegenheit, denn wir wissen in der That nicht, ob derselbe im Ernst oder Scherz spricht. Er befürchtet nämlich, es könnte in Hamburg, falls bei hiesiger Gemeinde Clerici regulares ständen, ein Kloster, wohl gar ein Kloster für Bettelmönche gestiftet werden! Man stelle sich nur einmal unsere Vaterstadt in ihrer heutigen Gestalt, in ihrer ganzen, mit nichts in der Welt so sehr, als mit einem Franciscaner- oder Dominicanerkloster contrastirenden Eigenthümlichkeit recht deutlich vor die Seele und versuche es dann, noch an den Ernst der referentischen Besorgniß zu glauben, an eine Besorgniß, die wohl für Hamburg selbst dann noch eine zu voreilige wäre, wenn der Herr Referent nachweisen könnte, daß heut zu Tage in irgend einem europäischen Lande, wo, wie hier, auf etwa 160,000 Akatholiken c. 4000 Katholiken kommen, jemals ein Kloster errichtet worden sey. Und wie sollte das, so lange sich nicht wirklich die vom Herrn Referenten erwähnten „reißenden Fortschritte" des Katholicismus auch auf Hamburg erstreckten, *) zweien oder dreien Geistlichen zu bewirken möglich seyn? Und sind denn alle Clerici regulares Klostergeistliche? Keinesweges. Im Gegentheil: die in Hamburg verwendbaren regulares könnten keine Klostergeistliche seyn, da zu den Ordensregeln der letzteren die stabilitas loci gehört. Ferner scheint der Herr Referent nicht zu wissen (und bei dem stets bescheidenen Verhalten der hiesigen katholischen Geistlichen ist es sehr erklärlich), daß bis vor noch gar nicht langer Zeit in Hamburg fast nur Clerici regulares gewesen sind, ohne daß bekanntlich je von der Errichtung eines Klosters die Rede gewesen wäre. Aber selbst das Unwahrscheinlichste, die Gründung eines Klosters in Hamburg, nach erlangter Unabhängigkeit der Kirche, einmal als wahrscheinlich angenommen, was wäre denn auch, fragen wir mit Herrn F. G. Stammann, Gefährliches für den Staat dabei? *) Wenn die Regierung dem Prinzipe völliger Parität huldigte, würde man wohl z. B. ein Frauenkloster neben den protestantischen Stiftsgebäuden am Wall und vielleicht selbst ein männliches neben dem „rauhen Hause" ohne Mißgunst sich erheben sehen, zumal man, wie durch manche klosterähnliche Häuserfaçaden, schon durch letzteres (das rauhe Haus) an manche Außendinge des Katholicismus (die freilich mit dem Geiste desselben wenig zu schaffen haben) gewöhnt worden ist. **)

*) Um sich hierüber vorläufig zu beruhigen, wäre dem Herrn Referenten blos eine flüchtige Durchsicht derjenigen Hamburgischen Tagesliteratur zu empfehlen, die für eine zahlreiche Klasse der Bevölkerung die einzige geistige Kost bildet. Er wird wenig Hinneigung zum Katholicismus darin finden. — Dennoch aber sey es fern von uns, die erwähnten Fortschritte, so wie die Möglichkeit leugnen zu wollen, daß die Kirche auch hier an dem „gänzlichen Zustande des Todes" dereinst noch ihre belebende Kraft bethätige.

Doch um uns nicht durch die Gespensterfurcht des Herrn Referenten zu weit von unserer Aufgabe ableiten zu lassen, möge hier alles bereits Gesagte in die dringende Bitte an die Mitglieder der Reform-Deputation zusammengestellt werden: sie mögen beschließen, daß die bisher ausgeübte Bevormundung des Staates hinsichtlich der Anstellung der katholischen Geistlichen in Hamburg, als eine jedes Grundes entbehrende, wohl aber die Kirche in der zu ihrem innersten Leben nothwendigen Freiheit der Bewegung hemmende Verfügung, nicht, wie ihre Section beantragt, noch fernerhin ausgeübt werde, welche Bitte denn zugleich auch die übrigen Punkte umfassen möge, hinsichtlich deren die katholische Kirche in Hamburg bisher zurückgesetzt und bevormundet war, von denen hier nur die wichtigsten unter denen, welche die Section, durch Beibehaltung der gedachten Paragraphen, ausdrücklich bestätigt wissen will, noch in der Kürze berührt werden mögen. Es sind etwa folgende:

1) Die katholische Geistlichkeit muß, gleich den lutherischen Predigern, hinsichtlich ihrer gottesdienstlichen Handlungen völlig freie Hand bekommen. Processionen außerhalb der Kirche und das öffentliche Tragen des hochwürdigsten Gutes wird, bei dem Wegfallen der dazu nothwendigen Theilnahme der Gesammtbevölkerung, von selbst nicht stattfinden. Dagegen muß den katholischen Priestern das ihnen nach § 6 verwehrte öffentliche Erscheinen in ihrer priesterlichen Kleidung bei vorkommenden Fällen, z. B. bei Beerdigungen, verstattet seyn.

*) Nur verfehlt derselbe, beiläufig gesagt, sein Ziel, wenn er hinzufügt: „und wo das Betteln verboten ist, steht auch von Bettel-Orden nichts zu befürchten." Das für kirchliche Zwecke geschehende Einsammeln milder Gaben abseiten der letztern ist kein Betteln im polizeilichen Sinne, so wenig wie z. B. das Schillingssammeln für die St. Nicolai-Kirche.

**) Schreiber dieses war nicht wenig überrascht, als er im rauhen Hause z. B. die bei den Benediktinern übliche Sitte der Annahme eines besondern Klosternamens neben dem Taufnamen, ja selbst Novizen und einen Novizen-Meister antraf.

2) Die katholische Geistlichkeit muß alle Vorrechte der lutherischen Prediger, die letzteren noch ferner verbleiben sollen, gleichfalls genießen und denselben überhaupt gleichgestellt werden. Es muß daher z. B. auch die Bestimmung des § 6, deren Beibehaltung die Section beantragt, daß die katholischen Priester die lutherischen Prediger mit „gebührender Achtung" zu begegnen hätten, entweder, als selbstverständlich, hinwegfallen, oder es muß ausgesprochen werden, daß dieses gegenseitig geschehe, denn sonst enthält schon diese Verfügung selbst eine Beleidigung.

3) Die Proclamation katholischer Brautpaare, die bisher in den lutherischen Gotteshäusern geschehen mußte, muß auch dann auf die katholische Kirche selbst beschränkt werden, wenn nicht die Proclamation überhaupt für die lutherische Kirche gänzlich abgeschafft werden sollte, was für die katholische Kirche nicht möglich, da hier die Proclamation eine kirchliche Vorschrift ist.*) Die durch die Proclamation in einer lutherischen Kirche zu erreichende größere Publicität ist nur eine scheinbare, da die hiesige katholische Kirche während des sonntäglichen Hochamtes stets sehr besucht ist. Auch müßten, falls dies den Grund jener Bestimmung abgeben sollte, nicht minder die Proclamationen der Juden in den lutherischen Kirchen geschehen, was doch nicht der Fall ist.

4) Es muß nicht, wie dies gleichfalls in dem zur Beibehaltung beantragten § 6 geschieht, den katholischen Priestern noch ferner anbefohlen seyn, sich „alles Bekehrungseifers" zu enthalten, wobei es gleichgültig bleibt, ob der Rath- und Bürgerschluß von 1785, und mit ihm die Section, solches Verbot nur auf die Bekehrung von Protestanten oder (während doch die lutherische Kirche eine eigene öffentliche Proselyten-Anstalt hat) auch auf die von Nicht-Christen bezogen wissen will. Diese Bestimmung muß jedenfalls, entweder als unchristlich oder (falls man mit Herrn Stammann dem Staate die Stellung völligen Indifferentismus gegen alle Religion geben will) als Eingriff in eine nicht zur Competenz des Staates gehörige Angelegenheit wegfallen. Und dieser Punkt ist nicht ganz so unpraktisch, wie er auf den ersten Blick aussieht. Denn wenn es auch mit Dank anerkannt werden muß, daß der Hamburger Staat sich stets weder um Apostasieen noch um Conversionen von Hamburgern gekümmert hat, so hat er doch fremden Regierungen, z. B. der königl. dänischen, willig seine hülfreiche Hand geliehen, wenn sich diese durch ihre Minister-Residenten darüber beschwerten, daß ihre Unterthanen nach Hamburg kämen, um dort zu convertiren. Noch vor nicht langer Zeit kam der hiesigen Geistlichkeit, in Folge einer solchen dänischen Be-

*) Trid. sess. 24. c. 1.

schwerdeführung, Verweis und Verwarnung zu, in Folge dessen der Hochw. Bischof befahl, alle desfallsigen Meldungen fortan an die nächste Hannoverische Pfarrei zu verweisen. Mag nun auch Aehnliches, nach dem Hinwegfallen der bisher üblichen Liebedienerei gegen fremde Regierungen, von selbst nicht mehr zu befürchten seyn, so ist doch auch alsdann um so weniger ein Grund dafür vorhanden, daß ein solches, die Kirche beeinträchtigendes Verbot noch ferner auf dem Papiere stehe. Es muß allen Confessionen, und daher auch der katholischen, eine gleich freie Entwickelung ihres kirchlichen Lebens selbst da verstattet seyn, wo sich dieselben (was, von dem Standpunkte einer jeden aus, für sie Pflicht ist) bestreiten, so lange nur in der Form die gehörige Mäßigung beobachtet wird, was (wie das Niemand leugnen wird) abseiten der katholischen Kirche in Hamburg stets geschehen ist.

II.

Wenn nun in dem Bisherigen zur Genüge dargethan seyn dürfte, daß die katholische Kirche in Hamburg bis jetzt, wenn auch nicht wie in dem freien Schleswig-Holstein in völliger Knechtschaft, doch in einem von der (offenbar auch für sie in den zwölf Punkten mit verlangten) Unabhängigkeit vom Staat himmelweit entfernten Zustande sich befindet, daß mithin die Section in einem Irrthume befangen ist, wenn sie ihren Antrag, die Nichtänderung der Verhältnisse derselben zu beschließen, auf das Vorhandenseyn einer genügenden Unabhängigkeit stützt, so mögen hier noch die allgemeinen Bedenken des Herrn Referenten gegen völlige Unabhängigkeits-Erklärung der Kirche eine kurze Betrachtung finden.

Der Herr Referent meint, die Verhältnisse der katholischen Gemeinde in Hamburg seyen noch nicht „geordnet", denn der im Jahre 1821, in Gemeinschaft mit einigen anderen protestantischen Regierungen, gemachte Versuch dazu, sey, so viel Hamburg beträfe, nicht zu Stande gekommen. Jetzt eine solche Ordnung dieser Verhältnisse zu Stande bringen zu wollen, sey nicht rathsam, da einmal die Frankfurter National-Versammlung sich nicht unwahrscheinlich mit dieser Materie in Bezug auf ganz Deutschland beschäftigen werde, andererseits die katholische Kirche weder irgend ein Staats-Oberhaupt über sich anerkenne, noch, ihren Grundprincipien nach, anerkennen könne, weshalb denn stets Widerspruch und Streit zwischen der Kirche und den Landesregierungen obwalte, die man so viel wie möglich durch Concordate zu heben gesucht habe. Daß sich nun die Kirche hier, trotz der Nicht-Existenz eines solchen Concordates mit der Hamburger Regierung, bei diesem Zustande

bis jetzt „beruhigt" habe, beweise nichts, weshalb es denn bedenklich sey, irgend etwas hierin zu ändern, oder, wie sich ein anderes Sectionsmitglied ausdrückt, Principienfragen herbeizuführen, die leicht zur Aufstellung von „Prätensionen" Veranlassung geben könnten, von denen jetzt nicht die Rede sey.

Zuvörderst muß der Herr Referent darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ein großer Fehlschuß ist, daß, weil die Katholiken in Hamburg sich bei dem bisher Bestehenden „beruhigt", d. h. nicht, ihrer kirchlichen Stellung wegen, mit ihrer weltlichen Regierung im steten „Widerspruch und Streit" gelegen haben, sie deshalb auch mit den gegebenen Zuständen zufrieden gewesen seyen. Denn wenn die katholische Gemeinde in Hamburg sich ruhig verhielt, so that sie dies, weil ihre Kirche unter anderm auch Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit lehrt, daher jeden Keim der Auffätzlichkeit gegen dieselbe nach Kräften zu ersticken sucht, wogegen sie jedoch weit entfernt war, diesen Zustand als zufriedenstellend zu betrachten. Allein eben jene Schlußfolgerung zeigt die Richtigkeit des Mottos dieser Schrift, zeigt, daß es an der Zeit war, daß wenigstens eine Stimme aus der Gemeinde, und sey es auch auf die Gefahr hin, von dem geehrten Sectionsmitgliede für pretentieus gehalten zu werden, sich vernehmen lasse.

Warum der Versuch von 1821, die Verhältnisse der Katholiken zu ordnen, für Hamburg nicht zu Stande kommen konnte, ergiebt sich aus dem Ton, in welchem die desfallsige Propositio senatus, in der unter andern von „Anmaßungen des Päpstlichen Stuhles" die Rede ist, wohl zur Genüge, denn welche mitunter fast allzugroße Nachgiebigkeit in Bezug auf die Hamburgischen Verhältnisse abseiten der kirchlichen Obern geübt wird, dafür geben die verschiedenen oben angeführten Beispiele gewiß einen sattsamen Beleg. Freilich, wenn, wie zu öftern geschehen, das bloße treue Festhalten an den ewigen und unwandelbaren Dogmen und Institutionen der Kirche schon als „Anmaßung" ausgelegt wird, da ist an eine Vereinigung nicht zu denken.

Allein es ist auch nicht einzusehen, warum das Nichtzustandekommen des Concordats von 1821 noch heute ein Hinderniß seyn könnte, zugleich mit der lutherischen, auch der katholischen Kirche in Hamburg die der letztern so lang versagte Unabhängigkeit zu gewähren. Würde es dazu neuer Concordate, neuer Verhandlungen mit der römischen Curie bedürfen? Wir meinen keineswegs. Ist in Hamburg der Staat von der katholischen Kirche gefesselt, oder lediglich die Kirche vom Staat? Und ist offenbar nur letzteres der Fall, — nun gut, was bedarf der Emancipirende mit dem zu Emancipirenden vorher für Transactionen ohne-

schließen — er emancipire und Alles ist abgethan. Und ist dies geschehen, sind die Fesseln der Kirche gelöst, dann kann es auch dem Staate, so will es uns scheinen, völlig einerlei seyn, ob die Kirche, ihrem Grundprincipe nach, eine „Staatshoheit" über sich anerkennt oder nicht. Es würde hier viel zu weit führen und auch wohl überflüssig seyn, die Ansicht des Schreibers dieser Zeilen über das, wie er glaubt, allein wahre Verhältniß von Staat und Kirche zu einander zu entwickeln, da ja eben das Postulat „Unabhängigkeit der Kirche vom Staat" es implicite deutlich genug ausspricht, daß hinfort eine „Staatshoheit" über die Kirche nicht existiren solle. So viel will er jedoch bemerken, daß er beide Gewalten als völlig coordinirt betrachtet, beiderseitig in Bezug auf ihre verschiedenen Wirkungskreise völlig unabhängig von einander, aber auch beiderseitig nicht getrennt, sondern eng mit einander verbunden zur gegenseitigen Hülfeleistung eine Verbindung, von der ein alter kirchlicher Schriftsteller*) sagt: durch den Schirm der weltlichen Obrigkeit wird das Priesterthum geschützt und in der Heiligkeit des priesterlichen Amtes findet die weltliche Obrigkeit ihre Stütze.

So weit diese flüchtig hingeworfenen Bemerkungen zu der dritten unter den, der Reform-Deputation zur Abstimmung vorliegenden sieben Fragen, so weit dieselbe die hiesige katholische Gemeinde betrifft, wobei nur noch das Eine angeführt werden mag, daß die Section sicherlich eine, zum mindesten günstigere Stellung, nicht blos der katholischen Kirche, sondern z. B. auch der reformirten Confession beantragt haben würde, hätte sie dieselben nicht mit allen nur denkbaren Secten von „tanzenden" und nicht tanzenden Quäkern unter einen Hut bringen zu müssen geglaubt. Deshalb sollen jene mit unter den Befürchtungen, die sie, in Bezug auf die Sittlichkeit, hinsichtlich der letztern hegt, leiden, was doch wahrlich grausam erscheinen dürfte.

Sehr erwünscht würde es dem Verfasser seyn, wenn diese Bemerkungen noch vor der Abstimmung in die Hände der Mitglieder der Reform-Deputation kämen, da er sich (jedoch lediglich der Bedeutsamkeit der von ihm vertretenen Sache wegen) der Hoffnung hingiebt, daß sie

vielleicht einigen Einfluß auf die Abstimmung ausüben könnten. Wenn nicht, so kommen sie jedenfalls zeitig genug vor der Verhandlung der betreffenden Frage in der Bürgerschaft.

Schließlich möge noch bemerkt werden, daß dem Verfasser — er ist sich dessen bewußt — bei keinem seiner Worte (so innig auch seine Anhänglichkeit an die von ihm vertretene Ueberzeugung ist) die geringste feindliche Gesinnung gegen Andersdenkende die Feder geführt hat. Sollte dennoch irgend ein Wort mit Grund eine solche auch nur von fern vermuthen lassen, so sey es wie nicht gesagt.



Auf der Rückseite des Titels lies diffidentiae statt differentiae. — Seite 6, Zeile 16 ist das Wort „selten" zu streichen. — S. 12, Z. 5 lies „den luth. Predigern" statt „die luth. Prediger"

An
den hohen regierenden Senat
der freien Stadt Hamburg.

Einem hohen regierenden Senate der freien Stadt Hamburg erlaube ich unterzeichneter Apost. Provicar der Nordischen Missionen mir, in Beziehung auf einige behufs einer neuen Stadtverfassung im vorläufigen Entwurfe vorkommende, auf das Verhältniß der nicht lutherischen Religionsgemeinden also auch insbesondere der Katholischen Gemeinde sich beziehenden Puncte, so weit sie mir zur Kenntniß gekommen sind, meine Bemerkungen zur hochgefälligen Berücksichtigung vorzulegen. Ich kann mich enthalten, in

einzelne weitläufigere Ausführun-
gen darüber einzugehen, weil die
betreffenden Bemerkungen in einer
kleinen Druckschrift unter dem Ti-
tel: „Die Unabhängigkeit der Kir-
che vom Staate", wovon ein Exem-
plar hier anliegt, schon so hervorge-
hoben sind, daß ich denselben im
Allgemeinen nur beizutreten habe.

Was insbesondere die Berufung
der Katholischen Geistlichen in Ham-
burg betrifft, so besteht der einem
hohen regierenden Senate bekannte
in der Ferdinand von Fürstenberg-
schen Missionsstiftung, woraus die
Geistlichen salarirt werden, ge-
gründete Gebrauch, daß sämmtliche
diese Geistliche von den Conservato-
ren jener Stiftung praesentirt
und von dem jezeitigen Apostolischen
Vicar der Nordischen Missionen
authorisirt werden, der als ihr-
nächstaufsehender geistlicher Oberer auf
alle unter denselben etwa vorkom-
menden Differenzen, so weit sie sich
auf Religion und Disciplin beziehen,
nach den canonischen Grundsätzen zu
entscheiden hat. So ist es von jeher
gehalten, und es ist gewiß ein so
billiger als gerechter Wunsch, daß
daran nichts zu verändern versucht
werde.

Nach der obengedachten sogenann-
ten Ferdinandeischen Stiftung war
das s. g. Jesuiten-Collegium in
Münster verpflichtet, aus seiner
Mitte zu jeder Zeit drei Missio-
nar-Geistliche für Hamburg zu
bestimmen. Das ist, so lange der
Orden bestand, geschehen, und es ist,
so viel mir bekannt, niemals der
Fall vorgekommen, daß man
über diese dort angestellten Geist-
lichen sich zu beschweren gehabt habe.
Selbst nach Aufhebung des Ordens
haben sie dort fortwährend und bis
noch vor nicht gar langer Zeit fungirt,
einer davon, Namens De la Croix,

der seine Stelle in Hamburg mehre Jahre bis zu einer anderweitigen Anstellung mit Beifall versehen hat, ist gegenwärtig noch am Leben. Nach Aufhebung des Ordens ist es oft schwer geworden, die Stellen gehörig zu besetzen und hat sich dieses namentlich in Hamburg in den letzten Zeiten herausgestellt. Wo die anzustellenden Geistlichen ihre Studien gemacht hatten oder ordinirt worden, kam früher nie zur Frage. Die einzige Sorge war, nur tüchtige und empfehlungswerthe Männer zu haben. — Erst in der letzten Zeit machte man Schwierigkeit hinsichtlich von Geistlichen, die entweder einem Orden angehörten oder in Rom studirt hatten. Nach dem oben Angeführten und nach der früher sich beständig gebliebenen Observanz war das gegen alle frühere Observanz und auch durchaus unnöthig; um so unnöthiger, als es in der Gewalt

des Apostel. Niemand leugnet, einen Geistlichen, der in Grundsätzen oder Wandel seinem hohen Berufe nicht entspricht, sofort zu entfernen. Ob die erwähnte Schwierigkeit auf einer von hohem regierenden Senate ausgegangenen Maßregel beruhet, ist mir unbekannt, aber sie ist erhoben worden und die Folge davon gewesen, daß ich, um Mißhelligkeiten auszuweichen, allerdings, wie in einer Note zu pag. 9. der anliegenden Druckschrift angeführt wird, einen durch Kenntniß sowohl als Character ausgezeichneten Geistlichen, der für Hamburg bestimmt war, habe anderweitig anstellen müssen, und daß es bis zu diesem Augenblicke mir nicht möglich gewesen, den beiden mit Arbeit überhäuften Geistlichen in Hamburg einen Dritten beizuordnen, um den Arbeiten gehörig vorzukommen. Nach diesem

Allein darf ich hoffen, daß ähnliche Schwierigkeiten für die Zukunft nicht werden erhoben werden.

Was die in der Anlage pag. 11 – 13 bemerkten Punkte 1. 2. 3. 4. betrifft, so tragen sie ihre Begründung in sich selbst und scheint eine weitere Ausführung überflüssig. Dasselbige gilt auch von demjenigen, was pag. 13. und 14 daß über Nicht-Existenz eines besondern Concordates und darüber, ob das bisher Bestehende wirklich zur Beunruhigung der Katholiken habe dienen können, ist gesagt worden.

Ich erkenne es gern an, daß unter den Regierungen, welche im ganzen Umfange der Nordischen Missionen sich befinden, ein hoher regierender Senat zu Hamburg sich in verschiedener Hinsicht betreffs der kirchlichen Angelegenheiten vor den übrigen humaner bewiesen habe. Anderer Seits bin ich mir bewußt, und wird mir das Zeugniß nicht versagt werden können, daß ich während des mir übertragenen Apost. Provicariats jeden Anlaß zu Mißhelligkeiten möglichst zu beseitigen gesucht habe. Um so mehr darf ich die Zuversicht hegen, und bei einem hohen regierenden Senate bevorworten, dahin sich geneigt zu zeigen, daß in der neuen Staatsverfassung die im Vorstehenden bemerklich gemachten Puncte eine Erledigung finden, wodurch auch der katholischen Kirchengemeinde die gebührende Freiheit zu Theil werde.

Osnabrück den 5ten Jul. 1848.

(Unterz.)

+ C. A. Lüpke, Bisch.
Apost. Provicar der Nordischen
deutschen und dänischen
Missionen.

Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste.

Der h. Petrus 42 – 67 od. 68.
St. Linus (II Timoth. 4, 21)
„ Anenkletus (Anakletus od. Kletus,
„ Clemens 68 – 77 od. 92 – 101.
„ Evarestus.
„ Alexander bis 119.
„ Xystus (Sixtus) bis 127.
„ Telesphorus 127 – 39.
„ Hyginus 139 – 142.
„ Pius 142 – 157.
„ Anicetus 157 – 168.
„ Soter 168 – 177.
„ Eleutherius 177 – 192.
„ Victor 192 – 202.
„ Zephyrinus 202 – 219.
„ Calixtus 219 – 23.
„ Urbanus 223 – 30.
„ Pontianus 230 – 35.
„ Anterus 235 – 36.
„ Fabianus 236 – 50.
„ Cornelius 251 – 52.
„ Lucius bis 253.
„ Stephanus I. 253 – 57.
„ Xystus II. 257 – 58.
„ Dionysius 259 – 69.
„ Felix 269 – 74.
„ Eutychianus 274 – 83.
„ Cajus 283 – 96.
„ Marcellinus bis 304.
„ Marcellus 308 – 310.
„ Eusebius 310.
„ Melchiades 311 – 14.
„ Sylvester 314 – 35.
„ Marcus 336.
„ Julius I. 336. – 52.
Liberius 352 – 66. (Felix II. 355 Verweser.)
St. Damasus 366 – 84.
„ Siricius 385 – 98

St. Leo I. d. Gr. 440 – 61.
„ Hilarius 461 – 68.
„ Simplicius 468 – 83.
„ Felix II. od. III. 483 – 92.
„ Gelasius I. 492 – 96.
„ Anastasius II. 496 – 97.
„ Symmachus 498 – 514. (Laurent. Gegenpabst.)
„ Hormisdas 514 – 23.
„ Johannes I. 523 – 25.
„ Felix III. 526 – 30.
„ Bonifacius II. 530 – 32.
„ Johannes II. 533 – 35.
„ Agapetus I. 535 – 36.
„ Sylverius 536 – 40.
„ Vigilius (537) 540 – 55.
„ Pelagius I. 555 – 60.
„ Johannes III. 560 – 73.
„ Benedict I. 574 – 78.
„ Pelagius II. 578 – 90.
„ Gregorius I. 590 – 604.
„ Sabinianus 604 – 5.
Bonifacius III. 606.
St. Bonifacius IV. 607 – 14.
„ Deusdedit 615 – 18.
Bonifacius V. 619 – 25.
Honorius I. 625 – 38.
Severinus bis 640.
Johannes IV. 640 – 42.
Theodorus I. 642 – 49.
St. Martinus I. 649 – 55.
Eugenius I (654) 655 – 57.
St. Vitalianus 657 – 72.
Adeodatus 672 – 76.
Donus od. Domnus I 676 – 78.
St. Agatho 679 – 82

Johannes VII. 705 – 7.
Sisinnius 708.
Constantinus 708 – 15.
St. *Gregor II. 715 – 31.
„ *Gregor III. 731 – 41.
„ Zacharias 741 – 52
Stephanus II. 752.
*Stephanus III. 752 – 57.
St. Paulus I. 757 – 67.
Stephanus IV. 767 – 72.
*Hadrian I. 772 – 95.
St. *Leo III. 795 – 816.
Stephan V. 816.
St. Paschalis I. 817 – 24.
Eugenius II. 824 – 27.
Valentinus 827.
Gregor IV. 827 – 44.
Sergius II. 844 – 47.
St. Leo IV. 847 – 55.
Benedict III. 855 – 58.
St. *Nicolaus I. d. Gr. 858 – 67.
„ Hadrian II. 867 – 72.
Johannes VIII. 872 – 82.
Marinus I. 882 – 84.
Hadrian III. 884 – 85.
Stephanus VI. 885 – 91.
Formosus 891 – 96.
Bonifacius VI. 896. (15 Tage)
Stephanus VII. 896 – 97.
Romanus 897.
Theodorus II. 897.
Johannes IX. 898 – 900.
Benedict IV. 900 – 903.
Leo V. 903.
Christophorus 903.
Sergius III. 904 – 11.
Anastasius III. 911 – 13.

Leo VII. 936 – 39.
Stephanus IX. 939 – 42.
Marinus II. 943 – 46.
Agapet II. 946 – 55.
Johannes XII. 956 – 64. (Leo VIII. 963. Benedict V. 964.) († i. Hamb. 965)
Johannes XIII. 965 – 72.
Benedict VI. 972 – 73.
Donus II. 973.
Benedict VII. 975 – 83.
Johannes XIV. 983 – 84.
Johannes XV. 985 – 96. (ein anderer Johann, und vorher zwar gewählt, aber nicht bestätigt)
Gregor V. 996 – 99. (Johannes XVI. Gegenpabst.)
Sylvester II. 999 – 1003.
Johannes XVII. 1003.
Johannes XVIII. 1003 – 9.
Sergius IV. 1009 – 12.
Benedict VIII. 1012 – 24.
Johannes XIX. 1024 – 33.
Benedict IX. 1033 – 44.
Gregor VI. 1044 – 46.
Clemens II. 1046 – 47.
Damasus II. 1048. (23 Tage.)
St. Leo IX. (1048) 12. Febr. 1049 – 54.
Victor II. 1055 – 57.
Stephanus X. 1057 – 58.
*Nicolaus II. 1058 – 61.
*Alexander II. 1061 – 73.
*Gregor VII. 1073 – 85.
Victor III. 1086 – 87.
Urban II. 1088 – 99.
Paschalis II. 1099 – 1118.
Gelasius II. 1118

Anastasius IV. 1153 – 54.
Hadrian IV. 1154 – 59.
*Alexander III. 1159 – 81.
Lucius III. 1181 – 85.
Urban III. 1185 – 87.
Gregor VIII. 1187.
Clemens III. 1187 – 91.
Cölestin III. 1191 – 98.
*Innocenz III. 1198 – 1216
Honorius III. 1216 – 27.
Gregor IX. 1227 – 41.
Cölestin IV. 1241 (17 Tage)
Innocenz IV. 1243 – 54.
Alexander IV. 1254 – 61.
Urban IV. 1261 – 64.
Clemens IV. 1264 – 68.
Gregor X. 1271 – 76
Innocenz V. 1276.
Hadrian V. 1276. (38 Tage.)
Johannes XXI. (XX.) 1276 – 77.
Nicolaus III. 1277 – 80.
Martinus IV. 1281 – 85.
Honorius IV. 1285 – 87.
Nicolaus IV. 1288 – 92.
St. Cölestin V. 1294 † 96.
Bonifacius VIII. 1294 – 1303.
Benedict XI. 1303 – 4.
Avignonsche Päpste
Clemens V. 1305 – 14.
Johannes XXII. 1316 – 34.
Benedict XII. 1334 – 42.
Clemens VI. 1342 – 52.
Innocenz VI. 1352 – 62.
Urban V. 1362 – 70.
Gregor XI. 1370 – 78.
Römische u. Avignon. Päbste.
Urban VI. 1378 – 89

Gregor XII. 1406
Alexander V. 14[illegible] vom Concil gewählt.
Johannes XXIII. [illegible] 15 v. Concil z[illegible] mitz abges. 29 [illegible] 1415, ebenso Bene-dict XIII. 1. Ap[illegible] u. Gregor XII. freiwillig.
Martin V. 1417
Eugen IV. 1431
Nicolaus V. 144[illegible]
Calixt III. 1455 –
Pius II. 1458 – 6[illegible]
Paul II. 1464 –
Sixtus IV. 1471
Innocenz VIII. 1[illegible]
Alexander VI. [illegible]
Pius III. 1503.
Julius II. 1503
Leo X. 1513 – 2[illegible]
Hadrian VI. 1[illegible]
Clemens VII. 15[illegible]
Paul III. 1534 –
Julius III. 1550
Marcellus II. [illegible]
Paul IV. 1555 –
Pius IV. 1559 –
St. Pius V. 1566
Gregor XIII. 157[illegible]
Sixtus V. 1585 –
Urban VII. (13 [illegible]
Gregor XIV. (10 [illegible]
Innocenz IX. 1[illegible] (starb üb. [illegible]
Clemens VIII. 1[illegible]
Leo XI. (27 Tage
Paul V. 1605 –
Gregor XV. 162[illegible]
Urban VIII. 162[illegible]
Innocenz X. 16[illegible]

Innocenz XII. 1691 - 1700.
Clemens XI. 1700 - 21.
Innocenz XIII. 1721 - 24.
Benedict XIII. 1724 - 30.
Clemens XII. 1730 - 40.
Benedict XIV. 1740 - 58.

Clemens XIII. 1758 - 69.
Clemens XIV. 1769 - 74.
Pius VI. 14. Febr. 1775. - 19. Aug. 1799.
Pius VII. 14. März 1800 - 21. Aug. 1823.
Leo XII. 28 Sept. 1823

- 10. Febr. 1829.
Pius VIII. 31. März 1829 - 30. Nov. 1830.
Gregor XVI. 1. 2. Febr. 1831.
Pius IX — 7 Feb 1878.
Leo XIII